

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach)

Vom 23.7.2010

Geändert am 16.07.2012

Geändert am 09.12.2013

Geändert am 11.01.2016

Berichtigt am 27.06.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Juni 2010, Az: 9526 Tgb. Nr.: 707/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

§ 3 Studiumumfang

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfungen

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Angewandte Geographie wird als Nebenfach angeboten.

§ 3 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 36,4 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und

Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist in Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.
- (3) Eine Modulprüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem das betreffende Modul stattfindet oder abgeschlossen wird.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens eine, höchstens zwei Stunden.
- (2) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

§ 9 Praktische Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie dauern praktische Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23.7.2010

Der Dekan

des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anhang 1: Modulplan

Anhang

Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach):

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

- Gesamtumfang: 36,4 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 35,4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	5,2	10	Klausur (120 min)
	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	5,2	10	Klausur (120 min)
	Grundlagen der Human-Geographie I	1	4	10	Klausur (90 min)
	Grundlagen der Humangeographie II	1	5	10	Klausur (90 min)
	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	1	4	5	Klausur (90 Min.)
	Arbeitsmethoden und Instrumente I (Fernerkundung)	1	4	5	Portfolio
	Arbeitsmethoden und Instrumente II (Geoinformatik)	1	4	5	Klausur (60 Minuten)
	Kulturlandschaft und ihre natürlichen Grundlagen sehen und verstehen	1	3,6	5	Klausur (120 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie (Nebenfach).